

Paragraphe nämlich setzt voraus, daß ein Abgeordneter, der bereits in der Kammer sich befindet, ungebührliche oder unanständige Aeußerungen gegen das königliche Haus oder gegen Mitglieder der Kammer sich erlaubt. Von diesem Falle ist aber hier ganz und gar nicht die Rede, denn diejenigen Männer, die diese Strafe treffen soll, sind nicht in der Kammer erschienen, folglich sind sie auch in dieselbe nicht eingetreten, können sich also dieser Vergehungen gar nicht schuldig gemacht haben, von denen §. 83 handelt. Hier handelt es sich von Abgeordneten, die den ergangenen Aufforderungen nicht Folge geleistet und in der Kammer nicht erschienen sind, und die Strafe, welche diese treffen und noch ausdrücklich von der Kammer ausgesprochen werden soll, gründet sich nach der Ansicht der Deputation einzig und allein auf §. 18 des Wahlgesetzes. In derselben ist ausdrücklich gesagt und bestimmt, daß die Abgeordneten, deren Entschuldigungsursachen nicht für begründet erfunden worden, wenn sie nach vorgängiger dreimaliger Einladung nicht erscheinen, dann mit dem Verlust der Wählbarkeit bestraft werden sollen. Diese beiden Fälle, von denen §. 83 der Verfassungsurkunde und §. 18 des Wahlgesetzes handelt, sind sonach ganz verschieden von einander, und es ist durchaus unthunlich, die eine Bestimmung als Grundlage für den andern gar nicht ähnlichen Fall zu entnehmen. Unbezweifelt ist es daher, daß, wenn eine Strafe ausgesprochen werden soll, diese sich nur auf §. 18 des Wahlgesetzes, keineswegs auf §. 83 der Verfassungsurkunde stützen kann. Der geehrte Herr Präsident hat sich ferner zu dieser seiner Ansicht wiederum verleiten lassen dadurch und aus dem Grunde, weil er abermals die Meinung aufstellt, der Verlust der Wählbarkeit sei bloß auf Denjenigen zu erstrecken, welcher, erwählt, sofort sich weigere, in die Kammer einzutreten. Dieser Annahme kann aber durchaus nicht beigeprüft werden, sie ist der Fassung der ganzen Paragraphe zuwiderlaufend, und wenn die Paragraphe auf diesen Fall angewendet wird, so muß sie auch auf den Abgeordneten angewendet werden, der den Verhandlungen in der Kammer bereits beigewohnt hat; dies zeigt der ganze Inhalt von §. 18 des Wahlgesetzes. Die Deputation glaubt das sattfam auseinandergesetzt zu haben, so daß es eine Wiederholung sein würde, wenn ich darauf wieder zurückkommen wollte, und ich beziehe mich daher bloß auf den Inhalt des Berichtes. Bloß in dieser Beziehung und um nicht durch Stillschweigen gleichsam ein Zugeständniß zu erkennen zu geben, hielt ich es für nothwendig, nochmals das Wort in dieser Angelegenheit zu ergreifen, obgleich ich es im Uebrigen dankbar anerkenne, daß der geehrte Herr Präsident die Güte gehabt hat, sich mit dem Antrage der Deputation einverstanden zu erklären.

Abg. R i e d e l: Ich bin, insofern als die Deputation diesen Gegenstand im Allgemeinen behandelt hat, mit ihr ganz einverstanden, ich bin damit einverstanden, daß §. 18 des Wahlgesetzes ebenfalls auf solche Abgeordnete anwendbar ist, welche schon in der Kammer gegenwärtig gewesen sind. Dies ist schon aus den Worten: „geschieht dies aber während des

Landtages“ zu entnehmen. Ich bin aber auch darin mit ihr einverstanden, daß, wenn ein sich weigernder Abgeordneter mit dem Verlust der Wählbarkeit bestraft werden soll, dies ausdrücklich von der Kammer ausgesprochen werden muß, ich bin aber damit nicht einverstanden, daß geradezu nach §. 18 des Wahlgesetzes jeder sich weigernde Abgeordnete mit dem Verlust der Wählbarkeit bestraft werden müsse, und daß die Kammer nicht mildernde Bestimmungen eintreten lassen könne. Dieses Recht muß ihr zu jeder Zeit freistehen, und ich glaube auch nicht, daß dadurch den Vorschriften des Wahlgesetzes geradezu zuwidergehandelt würde; dies ist auch wohl die Ansicht der Kammer gewesen, als über diesen Gegenstand abgestimmt und Beschluß gefaßt wurde. Der Antrag ging auch bloß dahin, diese Stellen für erledigt zu erklären. Es war keineswegs die Strafe des Verlustes der Wählbarkeit gegen die Betreffenden darin enthalten, und Niemand hat etwas dagegen eingewandt, auch nicht gegen die Erklärung des Präsidenten, und auf diesen Antrag wieder zurückzukommen und demselben einen andern Sinn unterzulegen, damit kann ich mich nicht einverstanden erklären. Alle die Gründe, welche die Deputation in dieser Beziehung anführt, können mich nicht von etwas Anderm überzeugen. Ich betrachte die Sache in Bezug auf die 11 renitirenden Abgeordneten und Stellvertreter als abgemacht. Wollen Sie über Diejenigen, über welche noch nicht Beschluß gefaßt worden ist, eine andere Bestimmung treffen? Wollen Sie inconsequent handeln? Das ist dann eine ganz andere Frage. Aber in dieser Beziehung ist die Sache abgemacht. Auf einen Gegenstand, über welchen bereits abgestimmt, über welchen Beschluß gefaßt ist, welcher vielleicht nicht nach dem Wunsche Einzelner ausgefallen ist, wieder zurückzukommen und nochmals darüber zu berathen und wieder andere Anträge zu stellen, das halte ich für ein rein willkürliches Verfahren gegen die Kammerpraxis und die Landtagsordnung. Dieses sind die formellen Gründe, warum ich gegen den Antrag der Deputation stimme. In materieller Beziehung, glaube ich aber, hat die Kammer gar nicht das Recht, eine Strafbestimmung über diese renitirenden Abgeordneten und Stellvertreter auszusprechen; diese glauben, ihr Mandat ist erloschen, sie erkennen auch die Kammer nicht als verfassungsmäßig, als competent an, und daß sie das nicht thun, darüber kann die Kammer eine Strafbestimmung nicht aussprechen, sie kann nicht Ankläger und Richter in einer Person sein. Sollte die Frage entschieden werden müssen, so gehört sie vor den Staatsgerichtshof. Rufen Sie sich doch noch einmal die Worte ins Gedächtniß zurück, was am Schlusse des Landtages 1848 gesprochen wurde: „Mit dem Landtage, zu dessen Schluß Ich heute in Ihre Mitte gekommen bin, schließt sich zugleich ein wichtiger Abschnitt in der sächsischen Geschichte“; und dann diese Worte: „Es ist das letzte Mal, wo Ich Sie, die Stände des Wahlgesetzes vom Jahr 1848, um Mich versammelt sehe.“ Das Wahlgesetz von 1848 war aufgehoben und die Verfassung insofern abgeändert, mithin aller Derer Mandat, welche nach diesem Wahlgesetze ge-